



# Gemeinde Eberstadt

öffentlich

Sachbearbeiter: Wiedmann, Viola  
Aktenzeichen: 968.11

Datum : 07.12.2020

## Beschlussvorlage Nr. 61/2020

**Betreff:** BSV 61/2020 Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eberstadt vom 15. Oktober 1996

<b>Haushaltsstelle:</b>  <b>Betrag:</b> jährlich	<b>Haushaltsjahr:</b> 2021 und ff	<b>Mittel vorhanden ?</b> <input type="checkbox"/> ja           entfällt <input type="checkbox"/> nein
<b>Deckungsvorschlag:</b> <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<b>Bürgermeister:</b> <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung	<b>Gemeinderat:</b> <input type="checkbox"/> zur Kenntnis <input checked="" type="checkbox"/> zur Entscheidung <input type="checkbox"/> .....

### Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der nachfolgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Eberstadt wird zugestimmt.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Eberstadt erhebt im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Hundesteuer als Aufwandssteuer.

Nach der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beträgt die Steuer für jeden Hund im Kalenderjahr 100 Euro. Der Steuersatz wurde letztmalig im Jahr 2004 angepasst.

Das Hundesteueraufkommen der Gemeinde Eberstadt beläuft sich aktuell (Jahr 2020) bei einer Steuer von 100 Euro für jeden Hund im Kalenderjahr auf ca. 19.500 Euro.

Die Kosten für das Aufstellen von Hundekotbehältern und die zugehörigen Hundekotbeutel steigen. Immer mehr Hundekotbeutel landen nicht im Sammelbehälter, sondern in der Landschaft und müssen eingesammelt werden.

Die Gemeindeverwaltung beschafft aus Umweltaspekten keine Plastikbeutel mehr, sondern Beutel aus biologischem Zuckerrohr. Diese sind etwas teurer.

Die Gemeinden sind verpflichtet Gebühren regelmäßig zu prüfen und entsprechend anzupassen. Die Gemeindeverwaltung sieht nach über 15 Jahren ohne Erhöhung, mit Blick auf die Kosten und auf die von der Kommunalaufsicht geforderten Haus-



## **Gemeinde Eberstadt**

haltskonsolidierung eine Erhöhung des Steuersatzes von 100 Euro auf 120 Euro für jeden Hund im Kalenderjahr als geboten und angemessen an.



# Gemeinde Eberstadt

Gemeinde Eberstadt  
Landkreis Heilbronn

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eberstadt vom 15. Oktober 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Art. 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den Zweiten und jeden weiteren Hund auf 220 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Eberstadt, den

**Stephan Franczak**  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.